

ziehungsstrich endet, einzutragen. In D. 162 erscheint dieser mittlere Querbalken also gleichzeitig und in einem Zuge an jenes Unterfertigungsmerkmal angeschlossen, während es in DD. 251. 252 ganz fehlt. Das mit Kreuzschnitt im Pergament an der Urkunde befestigt gewesene Siegel ist verloren; die Abdruckspur entspricht indessen der Grösse des damals in Gebrauch befindlichen vierten Siegels Konrads.

Während sich nun die Hand der Datierungszeile bisher sonst nicht hat nachweisen lassen, jedenfalls aber einem Italiener angehört¹, ist die Haupthand des Textes augenscheinlich identisch mit der des D. 251, und da sie nur in diesen beiden Urkunden vorkommt — soweit unsere Kenntnis reicht —, wobei das D. 251 aus inneren Gründen erst etwa 6½ Jahre später als D. 162 hergestellt sein kann, so ergibt sich daraus, dass beide von einem Cremoneser Schreiber herrühren. Dies wird aber auch durch den Umstand bestätigt, dass die Hand des noch zu besprechenden D. Heinrichs III. Stumpf 2521 deutliche Verwandtschaft mit jener Schrift zeigt, ohne dass sich absichtliche Nachzeichnung bemerkbar machte. Aus der Schrift lässt sich in diesem Falle also die Originalität unseres D. nicht erweisen, doch erscheint sie durch die zweite beteiligte Hand wie auch durch die stattgehabte Besiegelung in Verbindung mit dem unverdächtigen Inhalt ausreichend gesichert. Denn die Möglichkeit, dass ein Cremoneser Fälscher beide Diplome Konrads aus dieser Zeit und zwar dann das DK. II. 162 auf Grund gemeinsamer echter Grundlage mit dem seinerseits nicht ganz einwandfreien, nur aus dem Cod. Sicard. bekannten DK. II. 163 hergestellt haben könnte oder dass wenigstens ein Dritter in das ebenso wie die DDK. II. 251. 252 unvollzogen gebliebene D. 162 auf Grund einer solchen Vorlage die Datierung und den Vollziehungsstrich eingetragen haben könnte, kommt hier doch wohl nicht in Frage, wenn auch die Kämpfe, die das Bistum im Laufe des 11. Jhs. um seinen Besitz auszufechten hatte, Veranlassung zur Vornahme von Fälschungen boten, wovon denn auch sonst wohl tatsächlich Gebrauch gemacht worden ist.

1) Nicht ausgeschlossen wäre, dass sie sich unter dem immerhin nicht geringem Bestande an originalen Privaturkunden der Zeit, wie sie noch in Cremona und u. a. auch in Halle erhalten sind, wieder finden liesse. Es müsste in diesem Falle ein vom Bischof mit dem unvollzogenen Pergament an den Hof nach Goslar gesandter Mann der Schreiber gewesen sein.